

den seien, so ist doch zu behaupten, daß mehr verschiedene Rechte sich entgegenstehen, z. B. Kauf und Verkauf, so, daß man die Interessenten wohl als Parteien bezeichnen kann. Die Deputation glaubte, daß man hier die fraglichen Worte ausscheiden müsse, weil sie fürchtet, es möchte mancher Richter zu weit gehen, und die Parteien mehr beschweren, als ihnen nützen, um so mehr, als in der §. ausdrücklich noch steht, die Behörden sollen zu Erhaltung der Rechte Bethelligter mitzuwirken suchen. Von der Deputation war angenommen, daß dieses vollkommen hinreichte. Es ist des Richters Pflicht, zunächst das Recht der Bethelligten zu bewahren. Wenn man aber sagt, er solle zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts mitwirken, so scheint man ihm eine Function übertragen zu wollen, welche über seinen eigentlichen Geschäftskreis oft nur zu sehr hinausgeht, und häufig mißverstanden, mehr Schaden als Nutzen schaffen wird. Die Deputation ist der Meinung, die Worte in Wegfall zu bringen.

Königl. Commissar Hanel: Mir scheint doch wohl die geehrte Deputation in den bezeichneten Worten mehr zu finden, als darin liegt. Es ist auch angegeben, worin die Mitwirkung bestehen könne und solle. Wenn gesagt ist: „theils durch Erinnerung der Bethelligten, theils nach Umständen durch Befragung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nothwendig erscheint,“ so liegt darin so viel, daß, um ein Beispiel zu geben, die Grund- und Hypothekenbehörde, wenn Käufer und Verkäufer vor ihr erscheinen, um die Veräußerung vorzutragen, und sie im Grund- und Hypothekenbuch findet, daß ein Dritter das Vorkaufsrecht hat, ungehindert ist, diesen Vorkaufsberechtigten gleich selbst vor sich zu fordern und ihn zu fragen, ob er darenin willige. Hierdurch wird für die Abkürzung des Geschäftes wesentlich gewonnen und Niemandes Recht gefährdet. Von Parteien ist in dergleichen Fällen wohl nicht zu sprechen. Ich möchte auch glauben, daß, wenn die angegebenen Worte Bedenken erregten, dasselbe Bedenken sich auch dagegen aufbringen ließe, daß der Richter zur Erhaltung der Rechte der Interessenten mitzuwirken suchen solle. Mir scheint Beides auf gleicher Linie zu stehen, und da man das Letztere nicht bedenklich gefunden hat, wird auch das Bedenken gegen das Erstere nicht von Erheblichkeit sein.

Referent Abg. Braun: Ich glaube doch, daß ein Unterschied ist, ob ein Richter zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts, also eines solchen, das erst durch sein Verfahren Geltung erlangen soll, mitwirkt, oder zur Erhaltung eines entstandenen Befugnisses hinwirkt. Der Fall der Erhaltung eines Rechts und der Fall des Zustandbringens vom Rechtsverhältnisse dürfte verschieden sein. Ich habe dabei noch zu erinnern, daß die ganze §. eigentlich nicht hieher gehört. Sie gehört in die Ausführungsverordnung. Sie betrifft das richterliche Verfahren. In dem bayrischen Hypothekengesetz, wo sie sich ebenfalls befindet, kommt sie auch in dem Capitel über das Verfahren vor. Da die §., streng genommen, gar nicht hierher gehört, so glaubt die Deputation auch aus diesem Grunde, wenn nicht auf den Wegfall der §. antragen, doch wünschen zu müssen, daß wenigstens die Bestimmung, die nicht noth-

wendig ist und doch gefährlich werden kann, aus ihr entfernt werde.

Staatsminister v. Könnert: Der Grund, warum man die §. aufgenommen hat, beruht in Folgendem: Daß die Hypothekenbehörde in dieser Weise jetzt für die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte mitzuwirken gehabt habe, wird nicht zweifelhaft sein. Der Geschenkwurf gibt die Confirmation der Käufe, Consense und Cessionen auf, und sagt, es solle nur der Eintrag geschehen. Ebenso sagt §. 17, es solle nur auf Antrag eingetragen werden. Damit man nun nicht glaube, daß durch die Aufhebung der Confirmation auch die Cognition über die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts und die Mitwirkung zu dieser Gültigkeit auch aufgehoben sei, hat man diese §. für nothwendig gehalten.

Secr. Rothe: Ich habe in meinem eignen Berufsleben die Erfahrung gemacht, daß im Contractswesen die richterliche Thätigkeit vorzugsweise eintreten muß, wenn nicht in dieser Branche Reste entstehen sollen, weil häufig die Contrahenten aus eigenem Antriebe Nichts thun, vielmehr mit Einreichung des Kaufsaufsatzes beim Gericht die Sache für abgethan erachten, obschon noch vor der Bestätigung häufig noch Kaufgelderquittungen und Legitimationen aller Art nachzuholen und beizubringen, frühere Besitztitel zu berichtigen sind u. s. w. Es gab bei dem mir anvertrauten Amte eine Zeit, wo eine Menge noch unbestätigter Käufe seit langer Zeit dalagen, die eben dadurch zum Erliegen gekommen waren, und die, wenn der Richter nicht selbst Hand an's Werk gelegt hätte, um Confirmation und Lehnsreichung herbeizuführen, wahrscheinlich noch jetzt dalagen. Ich glaube daher, daß man dem richterlichen Wirkungskreise wohl soviel einräumen könne, daß er da, wo es im eignen Interesse der Contrahenten liegt, den letztern mit Rath und That an die Hand gehen dürfe, auf welche Weise ihr Kaufgeschäft am schnellsten zu Ende gebracht werden kann, und was sie zu dem Ende beizubringen haben, weil sie sich dann häufig mit Zeit- und Kostenaufwand weiter wenden müßten, während doch das Gericht am besten wissen muß, was noch in der Sache zu thun ist, ein vorsichtiger Richter aber bei Ausübung dieses Vermittleramtes gewiß nicht zu weit gehen wird, wenigstens dann die Beschwerdeführung bei höherer Behörde allemal offen stände.

Referent Abg. Braun: Das ist dem Richter nicht verwehrt; aber es ist etwas Anderes, eine solche allgemeine Bestimmung in das Gesetz zu bringen. Es liegt schon im nobiliofficio des Richters. Allein wenn man hier in einem speciellen Gesetze noch besonders darauf hinweist, so befürchtet die Deputation eine Ueberschreitung der richterlichen Function, und deshalb ist, wie schon gesagt, der Antrag entstanden. Uebrigens legt man von Seiten der Deputation keine Wichtigkeit darauf, ob die angegebenen Worte darin stehen bleiben, oder nicht. Glaubt die Kammer, daß der Richter dessenungeachtet in seinem Wirkungskreise handeln werde, wie er soll, und daß die Worte kein Mißverständnis herbeiführen, so legt die Deputation kein Gewicht darauf, ob die Worte beibehalten werden, oder nicht.